



Hinweise zur Herstellung von Heimtierfuttermitteln **(z.B. BARF-Produkten, Hundekekse, Leckerlis o.ä.)**

I Begriffsdefinitionen:

- **Futtermittel:** „Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind“
- **Futtermittelunternehmer:** „die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Futtermittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden“
- **Heimtier:** „ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier, das zu einer Tierart zählt, die gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, jedoch in der Gemeinschaft üblicherweise nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird“ (Pferde zählen, unabhängig von jeglichen Eintragungen, nicht zu Heimtieren)

II Registrierungs- und Anzeigepflicht

Hersteller von Heimtierfuttermitteln (z.B. für Hunde und Katzen), einschließlich von sogenannten „BARF“-Produkten, sind Futtermittelunternehmer im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung) und sind gemäß Art. 9 Abs. 2 registrierungspflichtig.

Ausgenommen von der Registrierungspflicht ist

- 1) die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an Tiere, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind
- 2) die Herstellung (hierzu zählt auch das Umpacken) von Heimtierfuttermitteln für den Einzelhandel (direkter Verkauf an Endverbraucher) am Ort der Abgabe (z.B. im Ladengeschäft oder online)
- 3) der Einzelhandel mit Heimtierfuttermitteln in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen (es findet kein Umpacken statt)

Betriebe, die unter Punkt 2) fallen und Heimtierfuttermittel am Ort der Abgabe herstellen, müssen sich nach § 22 Abs. 1 der Futtermittelverordnung beim LANUV anzeigen.

Diese Anzeige ist formlos, unter Angabe einer Tätigkeitsbeschreibung sowie unter Nennung von Name, Anschrift und Kontaktdaten des Betriebes, an das Email-Postfach futtermittel-nrw@lanuv.nrw.de zu senden.

Betriebe, die unter die Punkte 1) oder 3) fallen, können der entsprechenden Tätigkeit nachgehen, ohne sich mit dem LANUV in Verbindung zu setzen.

Betriebe, die nicht unter die Punkte 1) - 3) fallen, müssen sich beim LANUV registrieren. Das entsprechende Registrierungsformular finden Sie auf der Website. Dieses schicken Sie ausgefüllt und unterschrieben an futtermittel-nrw@lanuv.nrw.de.

Hinweis: Sobald Sie tierische Nebenprodukte direkt vom Schlachthof (Fleisch, Leber, Blut, etc.), von Molkereien und/oder tierische Lebensmittel aus dem Einzelhandel (Fleisch, Fisch, Eier, Milch, Leberwurst, Honig, etc.) für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln verwenden, ist eine veterinärrechtliche Zulassung als „Heimtierbetrieb“ nach Verordnung (EG) Nr. 1069/ 2009 erforderlich (also unabhängig von futtermittelrechtlichen Registrierungs- oder Anzeigepflichten). Zusätzlich sind die veterinärrechtlichen Anforderungen, hier insbesondere die Voraussetzungen zur Verwendung von tierischen Nebenprodukten, zu erfüllen. Zuständig für die o.g. Zulassung ist die Veterinärbehörde des Kreises / der Stadt in dem Sie Ihre Betriebsstätte haben. Die Registrierung bzw. Anzeige als



Futtermittelunternehmer beim LANUV kann erst erfolgen, wenn die Zulassung beim Veterinäramt vorliegt. Bitte geben Sie in diesem Fall die erteilte Zulassungsnummer des Veterinäramts auf dem Registrierungsformular bzw. in Ihrer E-Mail zwecks Anzeige an.

III Futtermittelrechtliche Anforderungen

III.1 VO (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene

Sofern Sie registrierungspflichtig sind, unterliegen Sie den Anforderungen der VO (EG) Nr. 183/2005. Hervorzuheben sind hier insbesondere (aber nicht abschließend):

- Einrichtung eines vollständigen Systems der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP), angepasst an die Art und Größe des Unternehmens (Artikel 6)
- Erfüllung der Anforderungen gem. Anhang II

Hinweis: Sollten Sie nicht registrierungspflichtig sein, unterliegen Sie der VO (EG) Nr. 183/2005 nicht. Dennoch müssen Sie sicherstellen, dass Ihre Futtermittel sicher sind. Wie Sie dies tun, bleibt in einem solchen Fall Ihnen überlassen. Die Anforderungen der VO (EG) Nr. 183/2005 bieten – auch, wenn Sie diese nicht einhalten müssen – eine gute Orientierung.

III.2 Verordnung (EG) Nr. 767/ 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln
Unabhängig davon, ob Sie anzeige- bzw. registrierungspflichtig sind oder nicht, unterliegen Sie in jedem Fall der VO (EG) Nr. 767/2009. Hervorzuheben sind hier insbesondere (aber nicht abschließend):

- der Artikel 4 zur Sicherheit der in den Verkehr gebrachten Futtermittel
- die Artikel 11 bis 19 zur Futtermittelkennzeichnung

Hinweis: Als Hilfe bei der Erstellung der Kennzeichnung kann der „Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln“ dienen. Diesen finden Sie auf der Internetseite vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL).

IV Weitere Hinweise:

- Seit Juni 2020 verlangt der Gesetzgeber eine zusätzliche Kennzeichnung für rohe Heimtierfuttermittel: *Nur als Heimtierfutter. Von Lebensmitteln fernhalten. Hände und Werkzeuge, Utensilien und Oberflächen nach der Handhabung dieses Produkts waschen* (siehe diesbezüglich Verordnung (EU) Nr. 142/2011 Anhang VIII Kapitel II Nummer 2 Buchstabe b).
- Falls Sie Zusatzstoffe für die Herstellung Ihrer Futtermittel verwenden, müssen diese als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sein. Bitte Prüfen Sie **vor** dem Einsatz der Zusatzstoffe, ob eine Zulassung für die entsprechende(n) Tierart(en) vorliegt und ob es festgelegte Höchst- oder Mindestgehalte gibt. Eine Liste der für Futtermittel zugelassenen Zusatzstoffe finden Sie auf der Internetseite des BVL.
- Als registriertes Futtermittelunternehmen unterliegen Sie künftig der regelmäßigen Überwachung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW. Im Rahmen der Überwachung werden ggf. kostenpflichtige Kontrollen einschließlich stichprobenartiger Beprobungen der von Ihnen hergestellten Futtermittel vorgenommen.
- Auch Betriebe, die keiner Registrierungspflicht unterliegen, können ggf. durch das LANUV kontrolliert werden (z.B. anlassbezogene Kontrollen bei Verbraucherbeschwerden). Eine regelmäßige Kontrolle durch das LANUV findet in diesem Fall allerdings nicht statt.